**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 45 (1948)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

so kann es sich dabei nicht um eine Charakterisierung auch nur der größern Einrichtungen handeln. Für unsere Zwecke muß genügen, wenn wir die allgemeinen Gesichtspunkte skizzieren, welche diesen Neuschöpfungen zugrunde liegen und zeigen, worin sie sich vom armenrechtlichen Unterstützungssystem unterscheiden; inwieweit sie es ergänzen oder gar ersetzen. Man kann diese neuen sozialen Gebilde nach ihrem Ursprung und finanziellen Rückgrat in zwei Hauptgruppen zusammenfassen, deren eine alle auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Institutionen in sich schließt, wogegen der andern diejenigen Hilfsaktionen angehören, die aus privater Initiative hervorgegangen sind und im wesentlichen aus privaten Mitteln gespiesen werden. Betrachten wir zunächst die öffentlich-rechtlichen Schöpfungen. Hiebei können wir unterscheiden zwischen denjenigen Einrichtungen, durch welche dem Bedürftigen direkte materielle Hilfe zu Teil wird und anderseits allgemeinen sozialpolitischen Maßnahmen, die der Entstehung und Ausbreitung von Armutszuständen vorbeugen sollen. Bei den Erstgenannten stehen die Sozialversicherungen im Vordergrund. Wie ausgeführt, wird der Industriearbeiter in besonderem Maße durch die Unbeständigkeit der Arbeit, durch erhöhte gesundheitliche Gefährdungen, insbesondere durch die wirtschaftlichen Folgen von Betriebsunfällen und Invalidität in seinen ökonomischen Existenzgrundlagen fortgesetzt bedroht. Um der dadurch bedingten Verarmungsgefahr nach Möglichkeit vorzubeugen, wurde die Sozialversicherung zunächst nach drei Richtungen ausgebaut: durch Schaffung einer obligat. Unfall-, einer Krankenund einer Arbeitslosenversicherung. Die Unfallversicherung gelangte erst am 1. April 1918 zur Wirksamkeit und führte an Stelle der durch Bundesgesetz vom 23. März 1877 geregelten, materiell beschränkten privaten Haftpflicht des Unternehmers den Versicherungszwang aller haftpflichtigen Betriebe ein, und zwar für das ganze Gebiet der Schweiz einheitlich geregelt, mit einer staatlichen Anstalt, der Suva, als alleinigem Versicherungsträger. Im Gegensatz hiezu sieht das eidg. Krankenversicherungsgesetz vom 13. Januar 1911 lediglich die Subventionierung von anerkannten Krankenkassen vor und ermächtigt die Kantone allenfalls das Obligatorium auf ihrem Gebiete einzuführen. Im Kanton Zürich besteht nur ein Versicherungszwang für Minderbemittelte auf dem Gebiet der Krankenpflege. Auch die erstmals durch Bundesgesetz vom 17. Oktober 1924 geregelte Arbeitslosenversicherung sieht lediglich die staatliche Subventionierung anerkannter Versicherungskassen vor und überläßt die allfällige Einführung des Obligatoriums den Kantonen. Erst das kantonale Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 6. Juni 1937 brachte den Versicherungszwang für den Kanton Zürich. (Fortsetzung folgt.)

Zürich. Der Verein für freie Hilfe (freiwillige Armenpflege) in Winterthur richtete in der von der Stadt erworbenen Villa Bühl vorläufig (bis sich ein geeigneteres Objekt zeigt) ein Passanten-Kinderheim ein und benutzte dafür das Inventar des liquidierten Kinderheims von Frau Hofmann in Oberwinterthur, das die Freie Hilfe übernommen hatte. — Die Höhe der einzelnen Unterstützungen nahm im Zusammenhang mit der Geldentwertung beträchtlich zu, und die Legate gingen zurück. Die Unterstützungen, hauptsächlich für Lebensmittel, Kleider und Kranke, beliefen sich auf Fr. 21 829.— und die Ausgaben für Verwaltung und Bureaubetrieb auf Fr. 3210.—. Die Einnahmen aus Mitglieder- und freien Beiträgen, Geschenken, Legaten, Zinsen und Rückerstattungen betrugen Fr. 20 720.—. Das Vermögen ist infolge des Rückschlags pro 1946 von rund Fr. 115 000.— auf rund Fr. 110 000.— zurückgegangen. W.